

Stellungnahme des BfV



Betreff: Stellungnahme zum Thema "Rechtsextremismus und Fußball" für die Sitzung des BT-Sportausschusses am 04.03.2020

Bezug: Anfrage des Sportausschusses des BT v. 6.12.2019, Az. PA 5/5414

– Im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe aus § 3 Abs. 1 BVerfSchG, rechtsextremistische Bestrebungen zu beobachten, sind beim BfV auch Erkenntnisse zu Bezügen solcher Bestrebungen zum Fußball angefallen.

Dabei steht zwar außer Frage, dass Fußballfans an sich einen Querschnitt durch die Gesellschaft bilden und damit im Vergleich zu dieser keine besondere, überdurchschnittliche Affinität zum Rechtsextremismus aufweisen.

Des Weiteren können selbst die gewaltorientierten Fußballfans, also die Angehörigen der Hooliganszene und der gewaltorientierten Zweige der Ultraszenen, nicht per se der rechtsextremistischen Szene zugeordnet werden und sind dem entsprechend auch nicht als solche durch den Verfassungsschutz zu beobachten. Diese subkulturellen Szenen definieren sich nämlich zunächst nur dadurch, dass ihre Angehörigen aus Freude an der Gewaltausübung als Selbstzweck gewalttätige Auseinandersetzungen mit den Hooligans- und gewaltorientierten Ultras anderer Fußballvereine suchen. Eine solche Zielsetzung ist für Polizei- und Staatsanwaltschaften relevant. Sie stellt aber nicht die freiheitlich demokratische Grundordnung in Frage, wie dies für ein Tätigwerden der Verfassungsschutzbehörden erforderlich wäre.

Bezüge rechtsextremistischer Bestrebungen zum Fußball ergeben sich aber daraus, dass Rechtsextremisten, auch wenn sie nur eine Minderheit unter den Fußballfans darstellen, Fußballveranstaltungen doch als Forum nutzen, um rechtsextremistische Propaganda und rassistische Beleidigungen zu verbreiten. Des Weiteren lässt sich feststellen,

dass zwischen der rechtsextremistischen Szene und den Hooligan- und Ultraszenen, auch wenn letztere nicht per se rechtsextremistisch sind, doch in nicht unerheblichem Maße personelle und strukturelle Überschneidungen bestehen, die sich auch in gemeinsamen Aktivitäten in sogenannten „Mischszenen“ niederschlagen.

Insgesamt bleibt die Möglichkeit eines Missbrauchs des Fußballs für rechtsextremistische Ziele präsent.

I. Fußballveranstaltungen als Forum für rechtsextremistische Aktivitäten

Es gibt Personen, die den Besuch von Fußballspielen als Gelegenheit nutzen, um in den Stadien Spieler oder Fans der gegnerischen Mannschaft rassistisch zu beleidigen, Symbole nationalsozialistischer Organisationen zu verwenden oder anderweitig rechtsextremistische Meinungen zu verbreiten. Darüber hinaus nutzen fest in der Szene verankerte Rechtsextremisten Fußballgroßveranstaltungen, insbesondere internationale Turniere, auch als Aufhänger für breiter angelegte Propagandakampagnen.

1. Rechtsextremistische Vorfälle in Stadien

Rechtsextremistische Beleidigungs- und Propagandadelikte in Fußballstadien richten sich besonders häufig gegen Spieler schwarzer Hautfarbe. Dabei werden sowohl Spieler der gegnerischen Mannschaft beschimpft als auch Spieler der eigenen Mannschaft, wenn sie aus Sicht der Täter keine ausreichende Leistungen erbringen. Eine größere Öffentlichkeitswirkung entfalteten in 2019 und 2020 insbesondere die folgenden insofern einschlägigen Vorfälle:

- Am 20.03.2019 bei einem Freundschaftsspiel zwischen der deutschen und der serbischen Nationalmannschaft in Wolfsburg beleidigten mehrere Anhänger der deutschen Nationalmannschaft die deutschen Nationalspieler Leroy Sané, der teils senegalesischer Abstammung ist, und Ilkay Gündogan, der türkischer Abstammung

ist, in rassistischer Weise und riefen die nationalsozialistische Parole „*Sieg Heil*“. Motiv für diese Beleidigungen soll die - aus Sicht der Täter - unzureichende Leistung der beiden Fußballspieler gewesen sein. Nach Verbreitung eines Videos in sozialen Medien durch einen Journalisten, das die Tat anprangerte, stellten sich drei Personen der Polizei.

- Am 06.12.2019 bei einem Regionalligaspiel zwischen der U23 Mannschaft von Hertha BSC Berlin und Lok Leipzig wurde der Hertha Spieler Jessic Ngankam, ein Deutscher kamerunischer Abstammung, von Anhängern von Lok Leipzig durch die Imitation von Affenlauten beleidigt.
- Am 04.02.2020 bei einem Spiel im DFB-Pokal zwischen dem FC Schalke 04 und Hertha BSC Berlin wurde der Hertha-Spieler Jordan Torunarigha, ein Deutscher nigerianischer Abstammung, von Anhängern des FC Schalke 04 durch die Imitation von Affenlauten beleidigt.
- Am 14.02.2020 bei einem Spiel der 3. Liga zwischen Preußen Münster und den Würzburger Kickers wurde der Würzburger Spieler Leroy Kwadwo, ein Deutscher ghanaischer Abstammung, von einem einzelnen Anhänger von Preußen Münster durch die Imitation von Affenlauten beleidigt. Durch Hinweise anderer Anhänger von Preußen Münster konnte der Täter unmittelbar im Anschluss an die Tat polizeilich festgestellt werden.

Einen zweiten Schwerpunkt bildet die Verbreitung antisemitischer Hetze. Häufig werden dabei Spieler und Fans der gegnerischen Mannschaft als „*Juden*“ bezeichnet, ohne dass ein Bezug des Beschimpften zum Judentum erkennbar wäre. Anlass dieser Wortwahl ist teils eine implizite Gleichsetzung von „*Jude*“ und „*politisch links*“. Hervorzuheben ist insofern insbesondere der folgende Vorfall wegen seiner Einbettung in umfangreichere Auseinandersetzungen zwischen zwei rivalisierenden Fanlagern:

- Am 06.04.2019 bei einem Spiel der 3. Liga zwischen dem FC Carl Zeiss Jena und dem FC Energie Cottbus bezeichneten Energie-Anhänger den gegnerischen Verein in der Absicht, diesen zu verunglimpfen, als „*Juden Jena*“. Die antisemitischen Beschimpfungen erfolgten dabei im Rahmen intensiver gegenseitiger Provokationen zwischen dem den beiden Fanblöcken, die teils auch in gewalttätige Ausschreitungen übergingen. Das angespannte Verhältnis zwischen den beiden Fanblöcken ist auch dadurch bedingt, dass die Cottbusser Fanszene als „*rechts*“ und die Jenaer Fanszene als „*links*“ gelten. Der FC Carl Zeiss Jena wird immer wieder mit der o.g. antisemitischen Parole verunglimpft.

Mit der massiven antisemitischen Hetze gegen einen jüdischen Spieler gab es darüber hinaus im Jahr 2019 auch einen antisemitischen Vorfall, der sich unmittelbar gegen eine jüdische Einzelperson richtete:

- Am 08.03.2019 bei einem Spiel der 2. Bundesliga zwischen dem 1. FC Union Berlin und dem 1. FC Ingolstadt wurde der Ingolstädter Spieler Almog Cohen, ein jüdischer Israeli, mutmaßlich von einem Union-Anhänger während des laufenden Spiels über Twitter antisemitisch beleidigt. Weil der Spieler nach Erhalt einer roten Karte das Spielfeld aus Sicht des Täters nicht schnell genug verließ, beschimpfte der Täter diesen in einem Tweet als „*Scheiß Judenvieh*“ und forderte „*Ab in die Kammer*“. Die zweite Aussage lässt sich nur als Anspielung auf die Tötung von Juden in Gaskammern während des Holocausts verstehen.

Als außergewöhnlicher Einzelfall hervorzuheben ist schließlich noch, dass ein Verein einem verstorbenen Protagonisten der lokalen rechtsextremistischen Szene offiziell im Stadion gedachte:

- Am 09.03.2019 wurde vor einem Spiel der Regionalliga zwischen dem Chemnitzer FC und der VSG Altglienicke der kurz zuvor verstorbenen Gründer und langjährigem

Anführer der rechtsextremistischen Hooligangruppierung „Hoonara“ (für: „Hooligans-Nazis-Rassisten“) offiziell geehrt. U.a. zeigte der Fanblock zur Erinnerung an ihn ein Transparent und brannte schwarz gekleidet weiße und rote Pyrotechnik ab. Des Weiteren wurde ein Bild des Verstorbenen auf der Videowall des Stadions gezeigt. Während des Spiels lief ein Spieler des Chemnitzer FC nach einem Tor zur Bank und hielt dort ein T-Shirt mit der Aufschrift „*Support your local hool*“ hoch. Der Verstorbene war als Sicherheitsunternehmer für den Ordnungsdienst im Stadion des Chemnitzer FC verantwortlich gewesen, bis er sich 2007 öffentlich zu seiner Mitgliedschaft bei „Hoonara“ bekannt hatte.

Unter den Verantwortlichen für solche rechtsextremistischen Vorfälle in Fußballstadien finden sich auch Personen, die nachhaltig rechtsextremistische Bestrebungen verfolgen. Hervorzuheben ist insofern insbesondere der zuletzt genannte Vorfall, bei dem Weggefährten eines fest in der Szene verankerten Rechtsextremisten die Gelegenheit erhielten, eine Gedenkveranstaltung für diesen im Stadion zu initiieren. Im Allgemeinen ist nach dem Erkenntnisstand des BfV aber nicht davon auszugehen, dass Propagandadelikte und rassistische Beleidigungen in Stadien durchgehend oder überwiegend von Personen begangen würden, die rechtsextremistische Bestrebungen nachhaltig aktiv verfolgen. Unter den Tätern befindet sich vielmehr auch eine erhebliche Zahl von ansonsten noch nicht verfassungsschutzrelevant aufgefallenen Personen. Dem BfV liegen auch keine Erkenntnisse dahingehend vor, dass solche Propaganda- und Beleidigungsdelikte Teil von geplanten Kampagnen rechtsextremistischer Gruppierungen wären.

2. Kampagnen im Zusammenhang mit Fußballgroßveranstaltungen

Fußballgroßveranstaltungen, insbesondere internationale Turniere, werden von rechtsextremistischen Gruppierungen und/oder einzelnen Führungsfiguren der rechtsextremistischen Szene als Aufhänger für breiter angelegte Propagandakampagnen genutzt. Das

Zelebrieren von Unterstützung für die eigene Nationalmannschaft durch die breite Öffentlichkeit nutzen sie dabei als Anknüpfungspunkt, um ihr eigenes ethnisch-geschlossenes bis rassistisches Gesellschaftsbild in die Mehrheitsgesellschaft hinein zu transportieren. Die Inszenierung des Wettkampfes zwischen den verschiedenen Nationalmannschaften bietet ihnen zugleich eine Möglichkeit, um die eigene rechtsextremistische Vorstellung von der Überlegenheit der eigenen Nation zu verbreiten.

Zuletzt ließ sich eine solche Kampagne im Vorfeld der Fußballweltmeisterschaft der Herren im Jahr 2018 in Russland beobachten. Verschiedene Versandhändler im Internet vertrieben T-Shirts, die die Aufschrift „*Russland 2018 – Diesmal kommen wir im Sommer*“ trugen und so den mit schwersten Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung verbundenen verbrecherischen Angriffskrieg des nationalsozialistischen Deutschlands gegen die Sowjetunion von 1941 bis 1945 indirekt billigten. Teils waren diese T-Shirts auch mit nationalsozialistischen Symbolen versehen. Unter den Verantwortlichen für den Vertrieb dieser T-Shirts befanden sich Führungsfiguren der rechtsextremistischen Szene.

II. Überschneidungen zwischen Fußballfanszene und rechtsextremistischer Szene

Unabhängig von der Entfaltung rechtsextremistischer Aktivitäten direkt in den Stadien oder in sonstigen direkten Zusammenhängen mit Fußballveranstaltungen gibt es auch auffällige personelle und strukturelle Überschneidungen zwischen der Fußballfanszenen und der rechtsextremistischen Szene. Betroffen von solchen Überschneidungen sind die Hooliganszene und die gewaltorientierten Zweige der Ultraszene.

Den Hintergrund solcher personellen und strukturellen Überschneidungen bilden thematische Bezüge zwischen dem Selbstverständnis von Hooligans und Ultras einerseits und der rechtsextremistischen Ideologie andererseits.

So sind die seit den 1980er Jahren in Deutschland präsenten Hooligans zwar grundsätzlich unpolitisch und vorrangig an Fußball und Erlebnis interessiert. Sie definieren

sich allein dadurch, dass sie als Unterstützer eines bestimmten Fußballvereins gewalttätige Auseinandersetzungen mit den Hooligans anderer Fußballvereine suchen. Eine solche Freude an der Gewaltausübung als Selbstzweck lässt sich aber gut mit einem rechtsextremistischen Menschenbild vereinbaren, das in biologistischer Manier den „Kampf ums Dasein“ und das „Überleben des Stärkeren“ als Teil der „natürlichen Ordnung“ versteht und einem „soldatischen“ Männlichkeitsideal folgt.

Auch die in Italien entstandene, in den 1990er Jahren nach Deutschland gekommene Ultrabewegung ist eigentlich unpolitisch. Sie definiert sich lediglich über eine besonders intensive Unterstützung des eigenen Vereins, etwa durch aufwendige Choreografien und Gesänge im Stadion, einschließlich des Abbrennens von Pyrotechnik, bei gleichzeitiger Ablehnung von Fußballfunktionären, polizeilicher Kontrolle und der Kommerzialisierung des Fußballs. Allerdings sind kleinere Teile der Ultraszene auch gewaltorientiert. In ihren Randbereichen geht die Ultraszene außerdem fließend in die Hooligan-szene über. Dem entsprechend wird auch in Teilen der Ultraszene die Ausübung von Gewalt als Selbstzweck bejaht, was – wie oben bereits dargestellt – einen Anknüpfungspunkt für rechtsextremistische Ideologie bieten kann. Hinzu kommt, dass die kritische Haltung der Ultras gegenüber Funktionären, polizeilichen Maßnahmen und der Kommerzialisierung des Fußballs auch für viele Rechtsextremisten anschlussfähig ist und mit einer völkisch begründeten Elitenfeindlichkeit und einer Abneigung gegen eine Polizei, die dem als feindlich empfundenen demokratischen „System“ dient, verbunden werden kann.

Vor dem Hintergrund solcher ideologischer Anknüpfungspunkte besteht eine niedrige zweistellige Zahl von klassischen, lokal in der Fanszene eines bestimmten Vereins eingebundenen Hooligan- und Ultragruppierungen, die durch rechtsextremistische Mitglieder beeinflusst oder sogar geprägt werden. Daneben lassen sich in der Hooligan- und

Ultraszene aber auch weiterhin Bestrebungen zur Schaffung vereinsübergreifender, originär politischer Strukturen nach dem Vorbild von „Hooligans gegen Salafisten“ beobachten.

1. Klassische Hooligan- und Ultragruppierungen mit Bezügen zum Rechtsextremismus

Eine erhebliche Zahl von Fußballvereinen verfügt in ihrem Fanumfeld auch über rechtsextremistisch geprägte oder zumindest beeinflusste Hooligan- und Ultragruppierungen.

Das offene Auftreten solcher Gruppierungen, insbesondere ihre nach Außen erkennbare Präsenz in Stadien, hat in den letzten Jahren aber deutlich abgenommen. Zum Teil haben solche Gruppierungen auch offiziell ihre Auflösung erklärt. Diese Entwicklung dürfte maßgeblich auf die Verstärkung der Strafverfolgung von Hooligan- und gewaltorientierten Ultragruppierungen im Allgemeinen, unabhängig von ihrer eventuellen extremistischen Ausrichtung, zurückzuführen sein. Insbesondere gehen Gerichte mittlerweile davon aus, dass Hooligan- und gewaltorientierte Ultragruppierungen allein wegen ihrer Ausrichtung auf gewalttätige Auseinandersetzungen mit anderen Hooligan- und Ultragruppierungen als kriminelle Vereinigungen i. S. d. § 129 StGB einzuordnen sind. Darüber hinaus engagieren sich aber auch die Fußballvereine selbst verstärkt gegen rassistische und rechtsmotivierte Hooligan- und Ultragruppierungen. Sie verweisen sie aus den Stadien und treten ihnen mit Werbekampagnen entgegen.

Ein erheblicher Teil des Personenpotenzials aus diesen Hooligan- und Ultragruppierungen ist aber weiterhin, nun in weniger formellen Strukturen, rechtsextremistisch aktiv. Insbesondere ließ sich zuletzt eine verstärkte Teilnahme von Hooligans und Ultras an islam- und flüchtlingsfeindlichen Demonstrationen beobachten. Sie agierten dabei als Teil von lokalen Mischszenen, die Rechtsextremisten mit verschiedenen gewaltorientierten, subkulturellen Szenen verbinden und sich zugleich auch um Einwirkungsmöglichkeiten auf

die bürgerliche Mitte der Gesellschaft bemühen. Beispielhaft war insofern die flüchtlingsfeindliche Demonstration am 26.08.2018 in Chemnitz/SN anlässlich eines mutmaßlich von einem irakischen Flüchtling begangenen Tötungsdelikts. Diese wurde maßgeblich von einer Ultragruppierung initiiert. Eine Beteiligung von Hooligans und Ultras an lokalen, muslim- und flüchtlingsfeindlichen Mischszenen lässt sich aber auch an anderen, über die gesamte Bundesrepublik verteilten Orten beobachten.

Daneben fielen Angehörige bestimmter Hooligan- und Ultragruppierungen den Verfassungsschutzbehörden als Teilnehmer rechtsextremistischer Musikveranstaltungen und rechtsextremistischer Kampfsportveranstaltungen, wie dem Kampf der Nibelungen, auf.

Das Gewaltpotenzial dieses Personenkreises und seine Aktivierbarkeit für rechtsextremistische Ziele zeigten sich schließlich auch in einzelnen fremdenfeindlichen Gewalttaten, die von Angehörigen von Hooligan- und Ultragruppierungen unabhängig von der Teilnahme an Fußballveranstaltungen begangen wurden.

2. Netzwerke im Hooliganmilieu mit originär politischen Zielen

Neben den klassischen, einem bestimmten Verein zuzuordnenden Hooligan- und Ultragruppierungen mit Bezügen zum Rechtsextremismus bestehen auch vereinsübergreifende Netzwerke im Hooliganmilieu, die nach dem Vorbild von „Hooligans gegen Salafisten“ originär politische Ziele verfolgen. Diese Netzwerke verfügten auch im Jahr 2019 weiterhin über eine erhebliche Mobilisierungsfähigkeit. Für einzelne Demonstrationen zu geeigneten Anlässen konnten sie im hohen dreistelligen Bereich liegende Zahlen von Teilnehmern aktivieren. Die Demonstrationen waren mit massiven verbalen Angriffen auf Muslime verbunden.

III. Fazit

Bezüge des Rechtsextremismus zum Fußball schlagen sich sowohl in dem Missbrauch von Fußballveranstaltungen für die Verbreitung rechtsextremistischer Propaganda als auch in personellen und strukturellen Überschneidungen zwischen der Hooligan- und Ultraszene mit der rechtsextremistischen Szene nieder. Dabei kann zwar festgestellt werden, dass die offene Präsenz von Rechtsextremisten in den Stadien sowohl durch Maßnahmen der Sicherheitsbehörden als auch durch Maßnahmen der Vereine angegangen und grundsätzlich effektiv zurückgedrängt wird. Es bleibt aber dabei, dass Fußballveranstaltungen Anknüpfungspunkte bieten, die von Rechtsextremisten für ihre politische Propaganda genutzt werden können, und dass eine nicht unerhebliche Zahl von Fußballfans aus der Hooligan- und Ultraszene Bezüge zum Rechtsextremismus aufweist. Dem entsprechend bleibt die Möglichkeit eines Missbrauchs des Fußballs für rechtsextremistische Ziele präsent. Dies belegen insbesondere auch die in den letzten Monaten verstärkt bekannt gewordenen rassistischen Beleidigungen in Fußballstadien.